

gekleidet war, um *völkerrechtswidrige Zwangseinbürgerungen*, denn sie waren Bestandteil der faschistischen Aggressionsmaßnahmen. Das gilt sowohl für die Zwangseinbürgerungen, die im Zusammenhang mit der Okkupation fremder Gebiete während des zweiten Weltkrieges vorgenommen wurden, als auch für die der unmittelbaren Aggressionsvorbereitung dienenden Aktionen gegen Österreich und die Tschechoslowakei.

In diesem Sinne hat z. B. das österreichische Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz vom 10. Juli 1945 festgestellt, daß alle Personen österreichische Staatsbürger sind, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben (StGBI. Nr. 59). Das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17. November 1949 bestimmte, daß die „zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige ... von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam“²⁵ gewesen ist.

Der von den faschistischen Zwangseinbürgerungen erfaßte Personenkreis kam mithin für einen Erwerb der DDR-Bürgerschaft kraft Staatsgründung nicht in Betracht.

Ehemalige deutsche Staatsangehörige, die am Staatsgründungstag *außerhalb* der DDR Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten, konnten die Bürgerschaft der DDR durch *Registrierung* bei einem zuständigen Organ erwerben, sofern sie zwischenzeitlich keine andere Staatsbürgerschaft erworben hatten. Auf diese Form des Erwerbs der Staatsbürgerschaft nimmt § 1 Buchst. b des Staatsbürgerschaftsgesetzes Bezug. Auch nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes kann die Staatsbürgerschaft der DDR auf diese Weise erworben werden. Im Unterschied zum automatischen Erwerb kraft Staatsgründung sind in diesen Fällen also persönliche Entscheidung und Registrierung notwendig, um die Staatsbürgerschaft zu erwerben. Die für die Registrierung zuständigen Organe der DDR sind das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und die Auslandsvertretungen der DDR mit diplomatischen und konsularischen Rechten. (Diese Form des Staatsbürgerschaftserwerbs spielt heute praktisch kaum noch eine Rolle.)^{25 26}

Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz kommen als *Gründe für den Erwerb der Staatsbürgerschaft die Abstammung, die Geburt auf dem Territorium der DDR und die Verleihung* in Betracht. Dabei handelt es sich um eine abschließende Festlegung der Erwerbsgründe.

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR durch Geburt

In der bisherigen Praxis der Staaten haben sich zwei grundlegende Prinzipien für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Geburt herausgebildet: das *Abstammungsprinzip* (Jus sanguinis) und das *Territorialprinzip* (Jus soli). Die Staaten haben ihrer Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft entweder das eine oder das andere Prinzip, in den meisten Fällen aber eine Kombination beider Prinzipien zugrunde gelegt.

Das Abstammungsprinzip bedeutet, daß sich die Staatsbürgerschaft des Kindes nach der seiner Eltern oder auch nur eines Elternteils richtet. Das Kind erwirbt also mit seiner Geburt die gleiche Staatsbürgerschaft, die seine Eltern haben, unabhängig davon, wo es geboren wurde.

Das Territorialprinzip geht davon aus, daß das Kind durch die Geburt die Bürgerschaft desjenigen Staates erhält, auf dessen Gebiet es geboren wurde. Die Staatsbürgerschaft der Eltern bleibt nach diesem Prinzip ohne Einfluß.

Im Staatsbürgerschaftsrecht der sozialistischen Länder steht das Abstammungsprinzip stark im Vordergrund. Das liegt weniger in traditionellen Faktoren als vielmehr im Wesen der sozialistischen Staatsbürgerschaft begründet. Die Anwendung dieses Prinzips betont vor allem die Verbindung zwischen Kind, Eltern, Familie und Gesellschaft, auf deren Bedeutung Art. 38 der Verfassung der DDR ausdrücklich hinweist. Das Abstam-

25 Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, S. 36.

26 Vgl. DVO zum Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 3. 8. 1967, GBl. II 1967 Nr. 92 S. 681, § 2; vgl. ferner Gesetz über die konsularische Tätigkeit der Auslandsvertretungen der DDR — Konsulargesetz — vom 21. 12. 1979, GBl. I 1979 Nr. 45 S. 464, § 15; H. Krusche/H. Vogl, Handbuch Konsularrecht, Berlin 1983, S. 82.